
BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Nr.: 202/2020-3

Beratungsfolge:

Bau-, Grünflächen- und Umwelt-
ausschuss

Sitzungstermin:

23.11.2020

Haupt- und Finanzausschuss

16.12.2020

Bau-, Grünflächen- und Umwelt-
ausschuss

17.02.2021

Rat

17.03.2021

Wiederholungsvorlage

Betreff:

Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt das Straßen- und Wegekonzept gemäß Anlage 1.

Beteiligungen/Ergebnisse:

- anderer Ämter : 68
 - Gleichstell.beauftr. :
 - Personalrat :
-

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Die Mittel für die im Straßen- und Wegekonzept enthaltenen Maßnahmen werden entsprechend den jeweiligen Beschlussvorlagen durch Einzelveranschlagungen in den jeweiligen Haushaltsplannungen berücksichtigt.

Klimarelevanz:

Die im Straßen- und Wegekonzept enthaltenen Maßnahmen dienen dem Erhalt des städtischen Infrastrukturvermögens. Die Aufstellung des Konzeptes hat insoweit keine Klimarelevanz. Zur Umsetzung des Konzeptes sind für die Straßenausbaumaßnahmen später Ausbaubeschlüsse erforderlich, in welchen die Klimarelevanz der jeweiligen Einzelmaßnahmen dargestellt wird.

Berichtersteller/in:

Herr Geilmann

Schilderung des Sachverhaltes:

1. Einführung

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) regelt in erster Linie die Erhebung von Kommunalabgaben. Jedoch sind mit der Einführung des § 8a KAG NRW, der am 01. Januar 2020 mit der Änderung des novellierten KAG NRW in Kraft getreten ist, auch Pflichten der Kommunen in Bezug auf Straßenbaumaßnahmen entstanden. Entsprechend § 8a Absatz 1 KAG hat „...jede Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden...“.

Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogene Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen (i. d. R. beitragsfrei) und Straßenausbaumaßnahmen (i. d. R. beitragspflichtig) herzustellen. Es handelt sich insofern um ein dynamisches Instrument, das bedarfsorientiert fortzuschreiben ist. Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden dabei verpflichtet, das vorgegebene Muster des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden.

Das Konzept dient als Grundlage für eine möglichst frühzeitige Information der Einwohnerinnen und Einwohner über Ziele, Zwecke und Auswirkungen der anstehenden Straßenbaumaßnahmen. Bereits in der Vergangenheit hat die Stadtverwaltung die Anlieger i. d. R. im Rahmen von freiwilligen Bürgerinformationen über die anstehenden Maßnahmen und die dadurch entstehenden Kosten informiert. Mit dem § 8a KAG wurden nunmehr verpflichtende Anliegerinformationen im Vorfeld von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen eingeführt. In diesen frühzeitigen Veranstaltungen sollen den Grundstückseigentümern sowie den Erbbauberechtigten die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorgestellt werden. Zudem sind die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Anliegerversammlungen in den Planungsprozess einzubinden. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung wird der Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss dann als zuständiges Gremium informiert. Bei Straßenbaumaßnahmen, die vom Umfang her nur geringfügig sind (wie z. B. Austausch der Straßenbeleuchtung) besteht die Möglichkeit, die Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung durch ein anderes Beteiligungsverfahren (wie z. B. eine schriftliche Anhörung) zu ersetzen.

2. Muster für das Straßen- und Wegekonzept

Da das einzige Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes in der Herstellung einer (frühzeitigen) Transparenz über die geplanten Straßenbaumaßnahmen liegt, wird das Muster relativ leicht und verständlich gehalten. Die in den Tabellen dabei einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt.

Demnach sind die geplanten Maßnahmen in zwei Arten aufzuteilen: Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen.

Die Tabelle „Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen“ bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Die Auflistung „Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen“ bezieht sich ebenfalls auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, benennt jedoch die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Das Muster sieht folgende Angaben zu den Maßnahmen als erforderlich an:

- Straßenname,
- Abschnitt von – bis,
- Geplante Unterhaltungsmaßnahme bzw. konkrete Straßenausbaumaßnahme sowie
- Umsetzung im Jahr.

Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen. Im Straßen- und Wegekonzept der Stadt Neukirchen-Vluyn wurden neben den gemäß Muster erforderlichen Informationen Angaben daher folgende Punkte ergänzt:

- Bemerkungen,
- Bedarfs-/ Investitionsbeschluss sowie
- Kanalbau erforderlich.

3. Grundlagenermittlung

Aufgrund der noch fehlenden Straßendatenbank – hierüber wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach berichtet - liegt keine aktuelle Straßenbefahrung vor, die als Grundlage für die Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes dienen kann. Somit basiert die Maßnahmenplanung größtenteils auf einer Prioritätenliste aus dem Jahr 2014. Es spielen allerdings bei der Priorisierung auch weitere Faktoren (wie z.B. Synergieeffekte mit dem Kanalbau oder Förderprojekte) eine Rolle. Es ist durchaus möglich, dass die umfassende Straßenbefahrung, die voraussichtlich in 2021 erfolgen wird, die Prioritäten verändert. Sollte dies der Fall sein, werden die Änderungen in der Fortschreibung 2022 berücksichtigt.

4. Geplante Maßnahmen

Insgesamt beinhaltet das im Jahr 2020 durch die Stadt Neukirchen-Vluyn erarbeitete Straßen- und Wegekonzept 44 Straßenbaumaßnahmen, wobei 21 Maßnahmen den beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen und 23 Projekte den beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen zuzuordnen sind. Die betreffenden Vorhaben sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen. Zudem sind die Maßnahmen in einem Übersichtsplan dargestellt. Zu den Bauvorhaben, die größtenteils bereits bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 berücksichtigt wurden, gehören neben Maßnahmen im Vollausbau auch eine Vielzahl an Projekten zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung und Instandsetzung der Fahrbahnoberflächen.

Bei der Auflistung handelt es sich um derzeit geplante Maßnahmen; dies schließt allerdings nicht aus, dass in dieser Zeit zusätzliche, notwendig werdende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

5. Beitragsfähigkeit

Die Beitragsfähigkeit wurde im Rahmen der Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes übersichtlich vorgeprüft. Es gibt allerdings verschiedene Maßnahmen (wie z. B. die als *beitragsfrei* eingestufte Maßnahme lfd. Nr. 19 *Lindenstraße* zw. Hausnummer 3-16 oder die zunächst noch vorsichtig als *beitragspflichtig* eingestufte Maßnahme lfd. Nr. 7 *Grafschafter Platz* vor Hausnummer 24) bei denen die tatsächliche Beitragsfähigkeit noch nicht abschließend geklärt werden konnte. In diesen Fällen ist der im § 8 KAG enthaltene Anlagenbegriff abhängig von der geplanten Straßenraumgestaltung, die jedoch erst im Zuge der weiteren Planung erarbeitet wird. Je nach Gestaltung der neuen Flächen, ist es möglich, dass eigenständige Anlagen entstehen, die bei Umbau dann eine Beitragspflicht auslösen würden.

Zudem ist es aufgrund des Anlagenbegriffes möglich, dass auch Anlieger, die nicht im unmittelbaren Ausbaubereich liegen, beitragspflichtig werden. Als Beispiel sei hier unter den beitragspflichtigen Maßnahmen die lfd. Nr. 15 *Gartenstraße* zwischen Am Alten Pastorat bis Gartenstraße Hausnummer 20 zu nennen. Da die Gartenstraße hier eine erschließungsrechtliche Anlage bildet und der o.g. Ausbaubereich mehr als 50 % der Gesamtanlage beinhaltet, würden gemäß § 8 KAG die Anlieger der gesamten Anlage zu Straßenbaubeiträgen herangezogen. Alle betroffenen Anlieger wären im Rahmen der verbindlichen Anliegerversammlung dann über die entstehende Beitragspflicht in Kenntnis zu setzen.

6. Sonstige Maßnahmen

Der Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 23.11.2020 über das Straßen- und Wegekonzept beraten und die Verwaltung beauftragt, das Straßen- und Wegekonzept um alle Straßenbaumaßnahmen zu ergänzen, deren Umsetzung in anderen Konzepten (z.B. im Klimafreundlichen Mobilitätskonzept) bereits beschlossen wurde.

Da diese Maßnahmen weder den Straßenunterhaltungs- noch den Straßenausbaumaßnahmen des Straßen- und Wegekonzeptes zuzuordnen sind, hat die Verwaltung als Anlage 4 unabhängig von der Zuständigkeit (Landesbetrieb Straßen.NRW, Kreis Wesel, örtlicher Straßenbaulastträger, Straßenverkehrsbehörde oder Investoren im Rahmen eines Erschließungsprojektes) eine gemeinsame Auflistung aller beschlossenen Maßnahmen erstellt. Die Maßnahmen werden hier nur nachrichtlich aufgeführt. Sie sind ausdrücklich nicht Bestandteil des zu erstellenden Straßen- und Wegekonzeptes, welches ausschließlich Baumaßnahmen zur Unterhaltung und Erneuerung vorhandenen Straßenvermögens umfassen darf. In Nachbarkommunen wurde eine solche Auflistung nicht gewünscht.

7. Ergebnis der Vorberatung:

Der Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.02.2021 dem Rat empfohlen, das Straßen- und Wegekonzept gemäß Anlage 1 zu beschließen.

Anlage(n):

- Anlage 1 - Straßen- und Wegekonzept
 - Anlage 2 - Maßnahmenübersicht
 - Anlage 3 - Lagepläne Einzelmaßnahmen
 - Anlage 4 - Zusammenstellung der Maßnahmen im Bereich Straßenbau
-

In Vertretung

Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter